

## Sonder-Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGBS“) DES SPORT-CLUB FREIBURG e. V.

### 1. Geltungsbereich der ATGBS:

#### 1.1 Anwendungsbereich:

Diese ATGBS gelten ergänzend neben den Allgemeinem Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) des Sport-Club Freiburg e. V., Schwarzwaldstraße 193, 79117 Freiburg („SCF“) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/ oder die Verwendung von Eintrittskarten für während des Sonderspielbetriebs stattfindende Heimspiele des SCF geschlossen wird, sowie für den Zutritt und Aufenthalt, im Stadion an der Schwarzwaldstraße (aktuell Dreisamstadion) und/ oder im neuen Stadion Am Wolfswinkel („Neues Stadion“) (gemeinsam „Stadion“), wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes und/ oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“), auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschlusslage der zuständigen Behörde und der Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF.

Diese ATGBS sind gesonderte AGB im Sinne der Ziffer 1.1 der ATGB. Soweit in diesen ATGBS keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB daher unberührt.

#### 1.2 Sonderspielbetrieb:

Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/ oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (vgl. insbesondere Ziffer 4 und 5). Der Erstattungsanspruch bleibt insoweit unberührt.

#### 1.3 Auflösende Bedingungen:

Diese ATGBS stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes und/ oder einer Behörde zum Zuschauer(teil-)ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese verbandsseitigen und/ oder behördlichen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese ATGBS automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

### 2. Ticketbestellung und Zuteilung

#### 2.1 Bezugswege:

Abweichend von Ziffer 2.1 der ATGB können Tickets für dem Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele nur online unter [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com) oder über das Callcenter 0761-888 499 96 (Abwicklung durch Reservix; zzgl. Vorverkaufsgebühren) des SCF erworben werden. Etwaige Vorkaufrechte und die jeweiligen besonderen Verkaufsmodalitäten werden für das jeweils entsprechende Spiel SCF unter <https://www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb/> veröffentlicht.

#### 2.2 Zuteilung:

In Konkretisierung der Bestimmungen in Ziffer 2.4 und 2.5 der ATGB gilt während des Sonderspielbetriebs folgendes:

Der SCF ist aus wichtigem Grund, z.B. der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben, berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots des Kunden, diesem Tickets der nächst höheren, im Fall der vorherigen Einwilligung des Kunden auch der nächst niedrigeren, Kategorie zuzuteilen und/ oder die Ticketanzahl zu limitieren.

Der SCF behält sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, die für während des Sonderspielbetriebs stattfindenden Spiele ausgegebenen Tickets nach Maßgabe behördlicher und/ oder verbandsseitiger Anordnung – gegebenenfalls auch nachträglich – zu beschränken. Für die Vergabe von Tickets für ein konkretes Spiel wird der SCF nach Maßgabe der für das entsprechende Spiel zugelassenen Zuschauerzahl jeweils sobald dies möglich ist, ein Vergabesystem definieren und bekanntgeben ([www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb/](http://www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb/)), wobei sich der SCF vorbehält, nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehende Tickets zunächst ausschließlich Dauerkarteneinhabern und/ oder Mitgliedern (SC-Mitglieder und Mitglieder des Fördervereins Freiburger Fußballschule) anzubieten, gegebenenfalls auch im Wege einer Verlosung, ferner die pro Kunde maximal erwerbbarer Anzahl von Tickets individuell im Vorfeld des konkreten Spieles festzulegen und bis auf ein Ticket zu reduzieren, schließlich den Verkauf von mehr als einem Ticket pro Kunde davon abhängig zu machen, dass der Kunde schon bei der Bestellung Name und Kontaktdaten seines/seiner Begleiter benennt, um insbesondere eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten auf diese Weise sicherzustellen.

Mit der Ticketbestellung verpflichtet sich jeder Kunde daher, erforderliche Daten (Name, Adresse, Kontaktmöglichkeiten) eines jeden Ticketinhabers nennen zu können, der dem Kunden zuzuordnen ist.

#### 3. Keine Mitnahme/ kein kostenloser Zutritt von Kindern

Abweichend von Ziffer 5.1, letzter Satz der ATGB können während des Sonderspielbetriebs Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres keinen kostenlosen Zutritt zur Veranstaltung erhalten, es muss ein eigenständiges Ticket erworben werden.

#### 4. Überbelegung / Umplatzierung

##### 4.1 Platzzuweisung:

In Abweichung von Ziffer 11.4 der ATGB besteht während des Sonderspielbetriebs kein Anspruch, insbesondere von Dauerkarteneinhabern, auf die Zuweisung eines festen Platzes. Auch nach Zuweisung eines Platzes für das konkrete Spiel kann es sein und erkennt der Kunde an, dass der SCF aufgrund bestehender Schutz- und Hygienevorgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung und Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF gehalten sein kann und berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen ursprünglich zugewiesenen Plätzen abweichende Plätze der selben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen.

##### 4.2 Überbelegung im Sonderspielbetrieb:

Ferner kann es sein, dass bei nachträglicher Reduzierung der ursprünglich zugelassenen Zuschauerzahl (z. B. aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Ansteigen der Infektionszahlen) ein Spiel, für das ein Kunde Tickets erworben hat, nachträglich zu einem „Geisterspiel“ erklärt wird oder die ursprünglich zugelassene Zuschauerzahl reduziert wird mit der Folge, dass dem Kunden sein Besuchsrecht nicht eingeräumt werden kann.

Der Kunde erkennt an, dass in diesen Fällen der SCF berechtigt ist, einzelne ursprünglich zugeteilte Tickets bzw. erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren, ohne dass hierzu der Rücktritt erklärt werden muss. Die Stornierung wird nach einem im Vorhinein festgelegten, kommunizierten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Im Falle der Stornierung von Tickets erhält der Kunde den entrichteten Ticketpreis erstattet, ggf. anteilig im Fall von Dauerkarten; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Der SCF haftet gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).

##### 4.3 Umsetzung oder Abtretung:

Der Kunde einer Dauerkarte ist während des Sonderspielbetriebs weder zur Umsetzung nach Ziffer 4.4 der ATGB noch zur Abtretung gemäß Ziffer 4.5 der ATGB berechtigt.

#### 5. Zutritt

##### 5.1 Zutrittsrecht:

Ergänzend zu Ziffer 11.3 der ATGB gilt folgendes:

Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Nachweise und/ oder Erklärungen für den Zutritt zum Stadion verlangt werden (z.B. digitales Impfzertifikat, zertifiziertes negatives Testergebnis, Genesenennachweis oder sonstige Erklärungen zum Gesundheitszustand, zum Aufenthalt in Risiko-, Hochinzidenz- und/ oder Virusvariantengebieten), ist der SCF im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt, sich diese Nachweise und/ oder Erklärungen vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung bei Bestellung der Tickets und/ oder spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen oder nachweisen zu lassen. Der SCF wird die Kunden jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Nachweise und/ oder Erklärungen informieren. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der SCF die Bestellung von Tickets und den Zutritt zum Stadion verweigern. In diesem Fall können der Kunde und der SCF vom Vertrag vom Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teilrücktritt). Der Kunde erhält den entrichteten Preis abzüglich angefallener Gebühren anteilig erstattet.

##### 5.2 Zutrittsfenster:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass der SCF aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen und/ oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen und/ oder der Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF, berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

### 5.3 Schutz- und Hygienekonzept:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass der SCF aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund verbandsseitig und/ oder behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen, z.B. Schutz- und Hygienekonzepte, im Zusammenhang mit dem Zutritt zur und dem Aufenthalt im Stadion zusätzliche Regelungen (und der Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF), Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Ticketinhaber, z.B. zwecks Verfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten zu seiner Person und/ oder seinen Begleitern (vgl. zur zulässigen Weitergabe Ziffer 7 der ATGBS) an den SCF im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln. Sofern der Kunde mit diesen weiteren Regelungen nicht einverstanden ist, kann er vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teilrücktritt). Der Kunde erhält den entrichteten Preis abzüglich angefallener Gebühren anteilig erstattet. Ergänzend zu Ziffer 11.8 und 11.9 der ATGB ist der SCF aus wichtigem Grund zur Verhängung der dort genannten Sanktionen ebenfalls berechtigt, wenn ein Ticketinhaber gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte und/ oder den Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF verstößt.

### 5.4 Infektionsrisiko:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass er sich während des Sonderspielbetriebs – trotz der ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen – im Rahmen des Besuchs einer Veranstaltung mit (Virus-) Krankheiten infizieren kann. Mit dem Besuch einer Veranstaltung geht der Ticketinhaber dieses Risiko bewusst ein.

### 6. Zutritt zum Stadion/ Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Verpflichtungen nach diesen ATGBS

In Ergänzung zu Ziffer 11.3 der ATGB kann dem Kunden/Ticketinhaber der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Stadion bei einem dem Sonderspielbetrieb unterfallenden Spiel auch aus folgenden, weiteren Gründen verweigert oder das entsprechende Besuchsrecht entzogen werden:

- a) Verstoß gegen behördliche Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts, wie z. B. die Einhaltung von Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- b) Verstoß gegen behördliche Vorlage- und Nachweispflichten, insbesondere Nachweispflicht eines vollständigen Impfschutzes (z.B. via Corona-Warn-App) oder eines zertifizierten negativen Testergebnisses oder der Vorlage eines Genesenennachweises und/ oder sonstiger zur Zeit der Veranstaltung geltender behördlicher Vorgaben zum Zutritt und zur Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere des Beschlusses der Landesregierungen vom 06.07.2021;
- c) Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Spieltag, aus dem sich nach Maßgabe behördlicher Warnhinweise ([www.rki.de](http://www.rki.de)) behördliche Verpflichtungen (Quarantäne, Selbstisolation, verpflichtende Testung etc.) ergeben.

Bei schuldhafter und/ oder wiederholter Weigerung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts und/ oder der Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF und/ oder gravierenden Verstößen dagegen ist der SCF darüber hinaus berechtigt,

- dem Ticketinhaber für den betroffenen Spieltag ein Stadionverbot zu erteilen, und/ oder
- den Ticketinhaber/ Kunden ihm von künftigen Auswahlverfahren für Tickets während des Sonderspielbetriebes auszuschließen; und/ oder
- einen etwaigen Dauerkartenvertrag mit dem betroffenen Kunden außerordentlich zu kündigen und/ oder
- eine Vertragsstrafe unter Berücksichtigung von Ziffer 13 der ATGB gegen den Kunden zu verhängen.

### 7. Weitergabe von Tickets

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wird eine Weitergabe über den Zweitmarkt des SCF gemäß Ziffer 10.3 a), d) und e) der ATGB für den Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele ausgeschlossen.

Für grundsätzlich zulässig bleibende Weitergaben nach Ziffer 10.3 b) und c) der ATGB gilt während des Sonderspielbetriebs folgendes:

Der Kunde erkennt an, dass dem SCF die Einhaltung seiner Verpflichtung im Rahmen der Pandemiebekämpfung, insbesondere die Weitergabe von Kontaktdaten des letztendlichen Ticketinhabers auf Verlangen der Gesundheitsbehörden nur möglich ist, wenn im Falle der

Weitergabe der Tickets die entsprechenden Daten des Ticketerwerbers bekannt sind. Soweit die Weitergabe nach Ziffer 10.3 b) und c) der ATGB zulässig ist, verpflichtet sich der Kunde, den Zweiterwerber bzw. neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt der ATGB, dieser ATGBS, der Datenschutzerklärung ATGB sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF und die notwendige Weitergabe von Daten an den SCF bzw. die zuständige Behörde ausdrücklich hinzuweisen, wobei der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung der ATGB und dieser ATGBS zwischen ihm und dem SCF sowie den Hygiene- und Verhaltensregeln des SCF einverstanden erklärt.

Zu diesem Zweck verarbeitet der SCF den Vornamen und Nachnamen des neuen Ticketinhabers, seine Kontaktinformationen (Telefonnummer, Emailadresse, Sitzplatz und Anzahl der gekauften Tickets). Der SCF verarbeitet diese Daten auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg und/ oder einschlägigen rechtlichen Regelungen verbandsseitigen Vorgaben in Bezug auf die Covid-19-Pandemie und auf Basis seiner berechtigten Interessen, insbesondere Schutz der Gesundheit des Ticketerwerbers und/ oder Nutzers, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfeldes (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO).

Der SCF verarbeitet die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nur solange wie dies auf Grundlage der jeweiligen Rechtsnorm erforderlich und erlaubt ist, also in der Regel für 4 Wochen. Danach werden die Daten gelöscht.

Jede sonstige Weitergabe des Tickets ist unzulässig im Sinne von Ziffer 10.2 der ATGB. Nennt der Kunde dem SCF die Kontaktdaten des neuen Ticketinhabers im Rahmen einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.3 der ATGB nicht, ist der SCF ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGBS und nach den ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, gemäß Ziffer 13 der ATGB eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

### 8. Änderungen

Der SCF ist bei einer Veränderung der Gesetzes- bzw. Verordnungslage und/ oder verbandsseitiger Maßgaben auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese ATGBS mit einer Frist von 4 Wochen, oder aus wichtigem Grund z. B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie auch kurzfristiger zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per Email widersprochen hat, vorausgesetzt der SCF hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.